Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 3800.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Kommunalständen von Neuvorpommern und Rügen beschlossenen Bau einer Chaussee von Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß, und von Garz nach Putbus auf Rügen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kommunalständen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 9. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1853.

(Nr. 3801.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Rthlr. Vom 13. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Kreises Lauenburg am 8. April und 14. Mai 1852. beschlossen worden, die zum Bau der Chausseestrecken von Lauenburg nach Leba, von der Kreisgrenze bei Vietzig bis zur Kreisgrenze bei Schluschow, und von Lauenburg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Bütow erforderlichen Geldmittel, soweit sie nicht durch Staats- und Provinzial-Prämien gedeckt werden, zu dem Betrage von 83,000 Rthlr. durch eine Anleihe zu beschaffen, diese mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und von dem 1. Januar des Jahres 1861. an mindestens mit einem und einem halben Prozent der Gesammtanleihe zu amortisiren, und hierzu auf den Inhaber lautende mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu emittiren, wollen Wir gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Kreises Lauenburg zum Betrage von 83,000 Rthlr., welche in folgenden Apoints:

7,000 Rthlr.	à 500 Rthlr.	....	14 Stück
25,000 =	à 200 =	....	125 =
33,000 =	à 100 =	....	330 =
13,000 =	à 50 =	....	260 =
5,000 =	à 25 =	....	200 =

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, auf jeden Inhaber lautend, Seitens der Gläubiger unkündbar und vom 1. Januar 1861. nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens einem und einem halben Prozent des Kapitals zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte ohne Nachweis der Eigenthums-Uebertragung geltend zu machen befugt ist.

Dies Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Gläubiger keine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. Juni 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obli-

Obligation des Lauenburger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Lauenburger Kreises bekennt sich auf Grund der von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 7. Juli 1852. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. April und 14. Mai 1852. Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Lauenburger Kreis kontrahirt worden ist. Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich $1\frac{1}{2}$ Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Kreisblatte der Kreise Lauenburg, Stolp, Bütow, Neustadt, ferner im Amtsblatte der Königlichen Regierungen zu Köslin und Danzig und im Preußischen Staats-Anzeiger deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lauenburg, den ... ten .... 1853.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lauenburger Kreise.

Mit dieser Obligation sind 12 Zinskupons von Nr. 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zinskupon

zu der Kreis-Obligation des Lauenburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse in Lauenburg ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahrs gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebaukasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Samml. S. 249.)

Lauenburg, den ... ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lauenburger Kreise.

(Nr. 3802.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853. nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam vom 1. Januar 1854. ab zu erheben ist.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 11. Juni d. J. eingereichten Tarif für das zu Anclam zu erhebende Bohlwerks- und Hafengeld mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt. Der neue Tarif tritt mit dem 1. Januar 1854. in Kraft, und es soll die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben nach dem Tarife vom 7. August 1846. von diesem Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem neuen Tarif durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 27. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 Tarif,

Tarif,

nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam zu erheben ist.

A. An Bohlwerksgeld

ist zu entrichten, wenn die der Stadt gehörigen Bohlwerke zum Löschen oder Laden gebraucht werden:

1) für Schiffsgefäße, welche mehr als 1 Preußische Last Tragfähigkeit haben, für die Last Tragfähigkeit	1 Sgr.	8 Pf.
2) für Kähne oder Böte, welche nur 1 Last Tragfähigkeit, oder weniger haben, überhaupt	1 =	4 =
3) für jedes Stück Bauholz, welches über das städtische Bohlwerk aus der Peene geschleppt, oder vom Lande, unter Benutzung des Bohlwerks, in das Wasser gebracht wird	= =	6 =

Nähere Bestimmungen zu A. 1 und 2.

1) Für Fahrzeuge, welche schon anderwärts zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit oder darüber beladen worden sind, ist zu entrichten:
   a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bohlwerk fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte obiger Sätze;
   b) wenn sie am Bohlwerk löschen, der volle Tarifsatz; wogegen beim Einnehmen einer neuen Ladung nur die Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten ist.
2) Für Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen am Bohlwerk anlegen, ist zu zahlen:
   a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, der volle Tarifsatz;
   b) wenn sie löschen, nur die Hälfte des Tarifsatzes; wogegen bei dem Einnehmen einer neuen Ladung der volle Tarifsatz zu entrichten ist.
3) Für das Einnehmen von Ballast am Bohlwerk wird der vierte Theil des Tarifsatzes A. 1. oder 2. entrichtet.
4) Für Fahrzeuge aller Art, von welchen über das Bohlwerk Handel getrieben wird, ist, wenn sie länger als eine zu 7 Tagen gerechnete Woche am Bohlwerk liegen, für jede neu angefangene Woche das Bohlwerksgeld von Neuem nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.
5) Die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

B. An Hafengeld

wird entrichtet:

Für jedes Fahrzeug über 1 Last Tragfähigkeit, welches das, durch die Dalgenpfähle bezeichnete Hafengebiet benutzt:

a) wenn dasselbe den Hafen passirt, die Brückenklappen aber nicht geöffnet werden .... 3 Pfennige pro Last

b) wenn dasselbe den Hafen passirt und die Brückenklappen geöffnet werden .... 6 = = =

c) für Floßholz, welches den Hafen benutzt, es mag die Brücke passiren oder nicht, pro Stück ohne Unterschied der Größe .... 6 =

Nähere Bestimmungen zu B.

1) Das Hafengeld wird für Ein- und Ausgang nur einmal und zwar beim Ausgange, jedoch bevor die Brücke passirt wird, entrichtet;

2) die Tragfähigkeit wird nach Preußischen Schiffslasten zu 4000 Pfund bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt;

3) Fahrzeuge bis zu Einer Last Tragfähigkeit einschließlich, sind nicht hafengeldpflichtig.

Befreiungen.

Die vorstehend zu A. und B. erwähnten Abgaben werden nicht erhoben:

1) von allen Fahrzeugen, welche mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;

2) von solchen Böten, Kähnen und Anhängen, welche zu den, den Abgaben unterliegenden Schiffsgefäßen gehören.

Potsdam, den 27. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3803.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Noldau in dem Oels-Kreutzburger Chausseezuge.

Nachdem der Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee (im Kreise Brieg des Regierungsbezirks Breslau) den bereits früher von Mir genehmigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Gülchen bis Noldau in dem Oels-Kreutzburger Chausseezuge beschlossen hat, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf jene Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienverein gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 27. Juni 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)